



Gemeinde Utting am Ammersee Amtliche Bekanntmachung

Vorbereitende Untersuchungen nach dem Baugesetzbuch im künftigen Sanierungsgebiet „Ortskern Utting“

Der Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 für das unten dargestellte Gebiet (Rote Umrandung im Plan) die Durchführung vorbereitender Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Bereich des Untersuchungsgebiets nach §141 BauGB

Für die parzellenscharfe Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist der Lageplan vom 04.07.2019 maßgebend.

Zweck der vorbereitenden Untersuchungen

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden. Dabei sollen auch die Träger öffentlicher Belange, soweit deren Interessen berührt sind, befragt werden.

Auskunftspflicht und Vorarbeiten gemäß § 138 BauGB

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu €500,- angedroht und festgesetzt werden (§138 Abs. 4 i.V.m §206 BauGB).

Eigentümer und Besitzer haben gemäß §209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist vorher bekannt zu geben.

Durchführung der Untersuchung

Mit der Durchführung vorbereitender Untersuchungen wird die Gemeinde Utting am Ammersee einen geeigneten Gutachter oder Sanierungsträger beauftragen. Die Sanierungsträger bzw. der Gutachter wird mit den in Frage kommenden Eigentümern, Mietern und Pächtern Kontakt aufnehmen und die notwendigen Erhebungen durchführen. Diese Erhebungen sind Voraussetzung für eine spätere förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets durch eine Sanierungssatzung.

Einsichtnahme Lageplan

Der Lageplan vom 04.07.2019, aus dem die genaue Abgrenzung des Gebiets der vorbereitenden Untersuchungen ersichtlich ist, kann ab

dem 19.08.2019 bis zum 22.09.2019

in der Gemeinde, Eduard-Thöny-Straße 1, Fachbereich Bau- & Umweltamt, 1.Obergeschoss, Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Hinweis

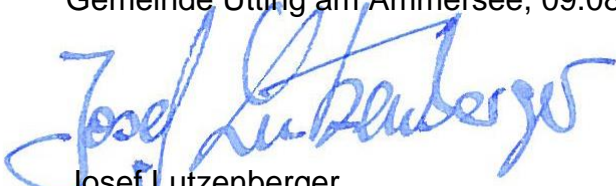
Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

§141 Vorbereitende Untersuchungen

- (1) Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.
- (2) Von vorbereitenden Untersuchungen kann abgesehen werden, wenn hineinreichende Beurteilungsunterlagen bereits vorliegen
- (3) Die Gemeinde leitet die Vorbereitungen der Sanierung durch den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ein. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach §138 BauGB hinzuweisen.
- (4) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137,138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.

Öffentlicher Bekanntmachungen im Internet: <https://www.utting.de/rathaus-gemeinde/das-rathaus/bekanntmachungenpressemittelungen/>

Gemeinde Utting am Ammersee, 09.08.2019



Josef Lutzenberger
Erster Bürgermeister